

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 29. DEZEMBER 1949

NUMMER 104

Inhalt

— (Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 14. 12. 1949, Änderung des RdErl. d. RMdI. v. 9. 4. 1940 — VIa 8371/40 — 6842. S. 1157. — RdErl. 21. 12. 1949, Gaststättensperrverordnung und Verordnung über den Kleinhandel mit Branntwein. S. 1157.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 20. 12. 1949, Entnazifizierung. S. 1158.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: AO. 14. 12. 1949, Grundregel für die Anerkennung landwirtschaftlicher Saaten. S. 1159.

V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft: RdErl. 19. 12. 1949, Geschäftsordnung für den Landessiedlungsausschuß. S. 1160. — RdErl. 19. 12. 1949, Geschäftsordnung für die Kreissiedlungsausschüsse. S. 1162.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Änderung des RdErl. d. RMdI. v. 9. 4. 1940 — VIa 8371/40 — 6842 —

RdErl. d. Innenministers v. 14. 12. 1949 —
Abt. I — 128 — 28

§ 18 (3) erhält folgende Fassung:

Von jeder Dienststelle, der der Vermessungsinspektorierter zur Ausbildung überwiesen wird, ist nach Be-
gung der Beschäftigung ein Befähigungsbericht nach
Muster der Anl. 7 zu liefern.

— MBl. NW. 1949 S. 1157.

Gaststättensperrverordnung und Verordnung über den Kleinhandel mit Branntwein

RdErl. d. Innenministers v. 21. 12. 1949 —
I — 108 — 1 Nr. 1919/49

Die Geltungsdauer der Gaststättensperrverordnung läuft am 31. Dezember 1949 ab. Sie wird nicht verlängert werden.

Die Verordnung über den Kleinhandel mit Branntwein in fest verschlossenen Flaschen ist mit Wirkung vom 31. Dezember 1949 aufgehoben worden.

Ab 1. Januar 1950 werden also die Genehmigungen für den Betrieb von Gast- und Schankwirtschaften und die Genehmigungen für den Kleinhandel mit Branntwein nur noch nach den Bestimmungen des Gaststättengesetzes und der Durchführungsverordnungen zu erteilen sein. Für die Erteilung der Genehmigungen werden ausschließlich die Beschlüssausschüsse zuständig sein.

Gegen diese Regelung, die alle überflüssige Verwaltungstätigkeit beseitigt und wieder klare und unkomplizierte Rechtsverhältnisse schafft, sind von verschiedenen Seiten Bedenken geltend gemacht worden. Man befürchtet, daß nunmehr Konzessionen erteilt werden könnten in einem Umfange, der weder wirtschaftlich noch sozial zu vertreten ist.

Ich teile diese Bedenken nicht und bin überzeugt, daß auch in Zukunft die Beschlüssausschüsse nur maßvoll von dem Recht der Konzessionserteilung Gebrauch machen werden. Ich weise aber trotzdem auf diese Tatsache hin und bitte, auch fortan bei allen Anträgen das Bedürfnis nach strengsten Grundsätzen zu prüfen und die Bestim-

mungen des Gaststättengesetzes und insbesondere die Bestimmungen der Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 21. Juni 1930 auch in Zukunft in jedem einzelnen Falle hinreichend zu berücksichtigen.

Die Herren Regierungspräsidenten habe ich angewiesen, in jedem Falle durch den Vertreter des öffentlichen Interesses auf die sorgfältige Prüfung des Bedürfnisses zu dringen und bei evtl. Fehlentscheidungen — die sich wohl nie werden vermeiden lassen — Klage beim Landesverwaltungsgericht zu erheben.

An die Vorsitzenden der Beschlüssausschüsse.

— MBl. NW. 1949 S. 1157.

II. Personalangelegenheiten

Entnazifizierung

RdErl. d. Innenministers v. 20. 12. 1949 —
II A — 3/1444/49

Die nachstehenden Rundschreiben Nr. 44, 45 und 46 des Sonderbeauftragten für die Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Rundschreiben Nr. 44 vom 10. Dezember 1949

Zu den §§ 2—4 der vorbezeichneten Verordnung ergehen folgende Durchführungsbestimmungen:

I. Zu § 2 der Verordnung:

a) Die in § 2 bestimmte Umstufung erfolgt ohne Überprüfung des einzelnen Falles. Auf Antrag ist ein Entlastungszeugnis mit dem Vermerk „nach erneuter Überprüfung“ auszustellen.

Als Datum ist einheitlich der 18. Dezember 1949 einzusetzen.

b) Die Entnazifizierungsakten beim Ausschuß sind entsprechend zu berichtigen.

c) Für die Umstufung nach Kategorie V ist eine Verwaltungsgebühr von 3 DM zu erheben, wenn nicht gemäß § 2 letzter Absatz der Kostenordnung für das Entnazifizierungsverfahren vom 4. Juli 1948 Gebührenfreiheit in Betracht kommt.

II. Zu § 3 der Verordnung:

a) Soweit eine Einreihung in Kategorie V nicht erfolgt, ist für die Bearbeitung der Verfahren der erneuten

Überprüfung die Bestimmung des § 3 Ziffer 3 der Verordnung maßgebend. Die Frist für evtl. zu verhängende Folgemaßnahmen beträgt einheitlich 2 Jahre. Es ist unzulässig eine längere oder kürzere Frist auszusprechen.

b) Die erneute Überprüfung aller Entscheidungen nach Kategorie III und IV mit Berufungsbeschränkungen erfolgt nur auf Antrag. Anträge können bis zum 1. April 1950 gestellt werden. Für die Behandlung sind die Richtlinien im Rundschreiben Nr. 34 anzuwenden.

c) Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Verordnung vom 24. August 1949 finden auch dann Anwendung, wenn eine erneute Überprüfung bereits stattgefunden hat.

III. Zu § 4 der Verordnung:

a) Bei erstmaligen Entscheidungen nach dem 18. Dezember 1949 ist der § 4 der Verordnung zu beachten. Es ist unstatthaft, bei einem erstmaligen Verfahren bereits die Bewertungs-Grundsätze des erneuten Überprüfungsverfahrens anzuwenden. In jedem Fall der erstmaligen Behandlung ist die Entscheidung nach Maßgabe des Anhanges der Verordnung Nr. 110 zu fällen. Es ist unzulässig, in einem erstmaligen Verfahren die Einstufung nach Kategorie V im Hinblick auf die automatische Überführung nach Kategorie V auszusprechen, wenn die Belastung nach den Bestimmungen des Anhanges der Verordnung Nr. 110 eine Einstufung in Kategorie IV erfordert. Hinsichtlich der Folgemaßnahmen findet Ziffer IIa dieses Rundschreibens entsprechende Anwendung.

b) Betroffene, die nach dem 18. Dezember 1949 bei erstmaliger Behandlung nach Kategorie IV ohne Berufungsbeschränkungen eingestuft werden, können unmittelbar nach Rechtskraft der Entscheidung auf Antrag ein Entlastungszeugnis gemäß Ziffer Ia dieses Rundschreibens erhalten.

Rundschreiben Nr. 45 vom 12. Dezember 1949

I. Betrifft: Registrierung:

Die automatische Überführung nach Kategorie V befreit die Betroffenen von der Registrierung. Die Meldebücher sind an die Polizeidienststellen zurückzugeben.

II. Betrifft: Vermögenssperre:

Soweit die Einstufung nach Kategorie IV bisher mit einer Vermögenssperre verbunden war, kann die in § 2 Absatz 2 der Verordnung zum Abschluß der Entnazifizierung (GV. NW. S. 253) angeordnete Aufhebung der Vermögenssperre unter Vorlage des Entlastungszeugnisses oder einer beglaubigten Abschrift bei dem zuständigen Bankinstitut beantragt werden.

Rundschreiben Nr. 46 vom 14. Dezember 1949

Die im Rundschreiben Nr. 44 festgesetzte Verwaltungsgebühr von 3 DM ist in allen Fällen, in denen keine Gebührenfreiheit gewährt worden ist, durch Nachnahme bei gleichzeitiger Übersendung des Entlastungszeugnisses einzuziehen.

Betroffene, die das Entlastungszeugnis persönlich abholen, darf, falls keine Gebührenfreiheit gewährt worden ist, das Zeugnis nur gegen Vorlage der Quittung über Einzahlung von 3 DM ausgehändigt werden. Die Einzahlung hat bei der Regierungshauptkasse zu erfolgen.

Der Sonderbeauftragte für die Entnazifizierung
im Lande Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: S a a l w ä c h t e r.

— MBl. NW. 1949. S. 1158.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Grundregel für die Anerkennung landwirtschaftlicher Saaten

AO. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten v. 14. 12. 1949 — II C 3 — 3704/49 — zur Durchführung der Anordnung des Direktors der Verwaltung für Ernäh-

rung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 21. Juni 1948 über die Grundregel für die Anerkennung landwirtschaftlicher Saaten.

Auf Grund des § 3 der Anordnung des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 21. Juni 1948 über die Grundregel für die Anerkennung landwirtschaftlicher Saaten (Amtsblatt für E. L. u. F. S. 279) wird angeordnet:

„Zuständige Behörde für die Anerkennung landwirtschaftlicher Saaten (Anerkennungsbehörde) im Sinne des § 3 der Anordnung sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland in Bonn und Westfalen-Lippe in Münster als Landesbeauftragte.“

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten:
In Vertretung: Dr. W e g e n e r.

— MBl. NW. 1949 S. 1159.

V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft

Geschäftsordnung für den Landessiedlungsausschuß

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 12. 1949 — V A 10 — 2620/49

Gemäß § 16 Abs. 5. des Gesetzes über die Durchführung der Bodenreform und Siedlung in Nordrhein-Westfalen (Bodenreformgesetz) vom 16. Mai 1949 (GV. NW. S. 84) wird im Einvernehmen mit dem Ernährungs- und Landwirtschaftsausschuß des Landtages folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1

Der Landessiedlungsausschuß setzt sich aus 19 Mitgliedern zusammen, und zwar aus:

1. 4 Vertretern der landwirtschaftlichen Grundeigentümer, von denen je zwei von den Landwirtschaftskammern und den Landwirtschaftsverbänden vorzuschlagen sind;

2. 1 Vertreter des landwirtschaftlichen Grundeigentums der Industrie- und Bergbauunternehmungen, vorzuschlagen von der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen;

3. 2 Vertretern des forstwirtschaftlichen Grundeigentums, vorzuschlagen von dem Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen;

4. je 1 Vertreter der Land- und Stadtkreise, vorzuschlagen von dem Nordrhein-Westfälischen Landkreistag und dem Deutschen Städtetag;

5. 6 Siedlungsbewerber oder Siedlern, von denen 5 durch den Landesausschuß der Siedlungsbewerber in Nordrhein-Westfalen vorzuschlagen sind, während einer durch den Landesflüchtlingsbeirat zu benennen ist. 3 der vorgenannten 6 Personen müssen dem Kreise der Heimatvertriebenen angehören.

6. 1 Vertreter der an der Finanzierung der ländlichen Siedlung beteiligten Kreditinstitute; vorzuschlagen durch die Landeszentralbank Nordrhein-Westfalen;

7. 1 Vertreter der Gewerkschaft für Gartenbau-, Land- und Forstwirtschaft, der von den Bezirken Nordrheinprovinz und Westfalen gemeinsam vorzuschlagen ist;

8. 2 besonders sachkundigen oder um das Siedlungswesen verdienten Persönlichkeiten, die durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ausgewählt werden, davon eine im Einvernehmen mit dem Minister für Wiederaufbau.

(2) Für jedes Mitglied des Landessiedlungsausschusses wird nach Vorschlag der in Absatz 1 bezeichneten Stellen ein Stellvertreter berufen, dessen Aufgabe sich darauf beschränkt, das Mitglied im Falle seiner Behinderung zu vertreten.

§ 2

(1) Die Mitglieder des Landessiedlungsausschusses und ihre Stellvertreter werden von dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten berufen. Die Vorschläge für die Berufung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter

gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1—9 sind dem Minister durch den Präsidenten des Landessiedlungsamtes vorzulegen.

(2) Jeweils nach Ablauf von zwei Kalenderjahren, erstmalig am 31. Dezember 1952, scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Hierzu ist der Mitgliederbestand beim ersten Zusammentritt des Landessiedlungsausschusses durch das Los in drei, auch ungerade Teile zu teilen. Für jeden Ausgeschiedenen ist durch die vorschlagsberechtigte Stelle ein Ersatzmann vorzuschlagen. Der Ausgeschiedene kann erneut vorgeschlagen werden. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für die Vertreter.

§ 3

(1) Der Landessiedlungsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. dem Präsidenten des Landessiedlungsamtes Vorschläge für die Tätigkeit des Landessiedlungsamtes zu machen, ihn zu beraten und zu unterstützen;
2. an Entscheidungen des Landessiedlungsamtes folgender Art mitzuwirken:
 - a) über die Freistellung von Land von der Enteignung (§ 10 Abs. 3 BoRG),
 - b) über die Enteignung von Naturschutzgebieten (§ 10 Abs. 6 BoRG),
 - c) über die Größe von Siedlerstellen für alteingesessene Pächter (§ 26 Abs. 4 BoRG);
3. beim Erlass von Anordnungen des Landessiedlungsamtes mitzuwirken, denen grundsätzliche Bedeutung oder besondere Tragweite zukommt (§ 35 BoRG).

(2) Bestehen in den in Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Fällen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Landessiedlungsausschuß und dem Präsidenten des Landessiedlungsamtes, so hat Letzterer eine Entscheidung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten herbeizuführen. Dem Antrag ist die Stellungnahme des Landessiedlungsausschusses beizufügen.

§ 4

Auf Verlangen des Landessiedlungsausschusses hat der Präsident

- a) Auskunft über die laufenden Angelegenheiten der Geschäftsführung sowie über einzelne Fälle zu geben,
- b) eine Jahresübersicht über die Ergebnisse der Tätigkeit der Siedlungsbehörden vorzulegen.

§ 5

Die Mitglieder des Landessiedlungsausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 6

(1) Der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landessiedlungsamtes den Termin und die Tagesordnung für die Sitzungen, er lädt die Mitglieder ein, leitet die Sitzungen und Abstimmungen und führt den Schriftverkehr des Landessiedlungsausschusses, wobei er durch einen Beauftragten des Landessiedlungsamtes zu unterstützen ist. Der Vorsitzende kann diesem auch die Vorbereitung der Sitzungen übertragen.

(2) Der Vorsitzende hat den Landessiedlungsausschuß mindestens einmal im Vierteljahr, im übrigen nach Bedarf einzuberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder muß er den Ausschuß einberufen.

(3) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung bekanntzumachen. Anträge und Anfragen der Mitglieder müssen dem Vorsitzenden mindestens 3 Tage vor der Sitzung zugehen.

§ 7

(1) Der Landessiedlungsausschuß ist beschlußfähig, wenn er ordnungsmäßig einberufen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Bei Gegenständen, die ein Ausschußmitglied oder dessen Verwandte oder Verschwägerter in gerader Linie oder bis zum 3. Grade in der Seitenlinie betreffen, ist dieses nicht stimmberechtigt. Die Ausschußmitglieder sind verpflichtet, dem Vorsitzenden hiervon rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 8

Die Sitzungen des Landessiedlungsausschusses finden in der Regel am Sitz des Landessiedlungsamtes statt.

§ 9

- (1) Zur Teilnahme an den Sitzungen sind berechtigt:
1. der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und die von ihm bestimmten Mitarbeiter,
 2. der Präsident des Landessiedlungsamtes sowie die von ihm bestimmten Mitarbeiter.

(2) Weiteren Personen kann die Teilnahme durch Beschluß des Landessiedlungsausschusses gestattet werden.

§ 10

Die Sitzungen des Landessiedlungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 11

(1) Über die Sitzungen des Landessiedlungsausschusses ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muß die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Ergebnisse der Abstimmungen enthalten.

(2) Auf Antrag sind Einzelheiten der Verhandlungen wörtlich im Protokoll festzuhalten.

(3) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

(4) Den Mitgliedern des Landessiedlungsausschusses ist auf Verlangen eine Abschrift des Protokolls zu erteilen.

§ 12

Der Landessiedlungsausschuß kann Unterausschüsse bilden. Die Bestimmungen der §§ 5 ff. finden für diese entsprechende Anwendung.

§ 13

Die Mitglieder des Landessiedlungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihres nachweislichen Verdienstaufalles und ihrer Auslagen nach Reisekostenstufe II des Reisekostengesetzes vom 15. Dezember 1933.

§ 14

Das Landessiedlungsamt hat dem Landessiedlungsausschuß geeignete Räume für seine Sitzungen bereitzustellen und den erforderlichen Geschäftsaufwand zu tragen.

§ 15

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

— MBl. NW. 1949 S. 1160.

Geschäftsordnung für die Kreissiedlungsausschüsse

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 12. 1949 — V A 10 — 2621/49

Gemäß § 16 Abs. 5 des Gesetzes über die Durchführung der Bodenreform und Siedlung in Nordrhein-Westfalen (Bodenreformgesetz) vom 16. Mai 1949 (GV. NW. S. 84) wird im Einvernehmen mit dem Ernährungs- und Landwirtschaftsausschuß des Landtages folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1

(1) Der Kreissiedlungsausschuß setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen, die von dem Kreistag oder der Stadtverordnetenversammlung zu benennen sind, und zwar:

1. 3 Vertretern des Kreistages oder der Stadtverordnetenversammlung, von denen einer dem Kreise der Heimatvertriebenen angehören muß;
2. 3 Vertretern des landwirtschaftlichen Grundeigentums, die durch die Kreisorganisation der Landwirtschaftskammer und des Landwirtschaftsverbandes vorzuschlagen sind; befindet sich im Gebiet des Kreises im beträchtlichen Umfange landwirtschaftliches Grundeigentum der Industrie- und Bergbauunternehmungen oder forstwirtschaftliches Grundeigentum, so ist einer der drei Vertreter von der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen oder von dem Waldbauernverband für Nordrhein-Westfalen vorzuschlagen;

- 3.1 Siedlungsbewerber oder Siedler, vorzuschlagen durch die Kreisarbeitsgemeinschaft der Siedlungsbewerber;
- 4.1 Vertreter der Heimatvertriebenen, vorzuschlagen durch den Kreisflüchtlingsbeirat;
- 5.1 Vertreter der Landarbeiter, vorzuschlagen durch den Kreissausschuß des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Für jedes Mitglied des Kreissiedlungsausschusses wird nach Vorschlag der im Absatz 1 bezeichneten Stellen ein Stellvertreter benannt und berufen, dessen Aufgabe sich darauf beschränkt, das Mitglied im Falle seiner Verhinderung zu vertreten.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 2 — 5 bezeichneten Stellen haben die dreifache Anzahl der von ihnen vorzuschlagenden Vertreter namhaft zu machen.

(4) Wird ein Kreissiedlungsamt für mehrere Kreise gebildet, so können diese durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung bestimmen, daß jeder Kreis berechtigt ist, bis zu 9 Mitgliedern für den Kreissiedlungsausschuß zu benennen. Sämtliche Mitglieder bilden in diesem Falle den Kreissiedlungsausschuß; sie werden jedoch zu den Sitzungen nur insoweit herangezogen und sind nur insoweit stimmberechtigt, als über eine Angelegenheit verhandelt wird, die ihren Kreis betrifft.

§ 2

(1) Die Mitglieder des Kreissiedlungsausschusses und ihre Stellvertreter werden von dem Präsidenten des Landessiedlungsamtes berufen. Die Vorschläge für die Berufung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter sind dem Präsidenten des Landessiedlungsamtes durch den Hauptgemeindebeamten vorzulegen.

(2) Jeweils nach Ablauf von zwei Kalenderjahren, erstmalig am 31. Dezember 1952, scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Hierzu ist der Mitgliederbestand beim ersten Zusammentritt des Kreissiedlungsausschusses durch das Los in drei Teile zu teilen. Für jeden Ausgeschiedenen ist durch die vorschlagsberechtigte Stelle ein Ersatzmann vorzuschlagen. Der Ausgeschiedene kann erneut vorgeschlagen werden. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für die Vertreter.

§ 3

(1) Der Kreissiedlungsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. dem Hauptgemeindebeamten Vorschläge für die Tätigkeit des Kreissiedlungsamtes zu machen, ihn zu beraten und zu unterstützen;
2. an den Entscheidungen des Kreissiedlungsamtes über die Bestimmung der Siedler für das einzelne Siedlungsvorhaben, die Bewährung von Siedlungsanwärtern und über die Räumung von Siedlerstellen mitzuwirken (§ 26 Abs. 2 und 7 BoRG).

(2) Bestehen in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kreissiedlungsausschuß und dem Hauptgemeindebeamten, so hat Letzterer eine Entscheidung des Präsidenten des Landessiedlungsamtes herbeizuführen. Dem Antrag ist die Stellungnahme des Kreissiedlungsausschusses beizufügen.

§ 4

Auf Verlangen des Kreissiedlungsausschusses hat der Hauptgemeindebeamte

- a) Auskunft über die laufenden Angelegenheiten des Kreissiedlungsamtes zu geben;
- b) eine Jahresübersicht über die Ergebnisse der Tätigkeit des Kreissiedlungsamtes vorzulegen.

§ 5

Die Mitglieder des Kreissiedlungsausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, die Mitglieder des Kreistages oder der Stadtverordnetenversammlung sein müssen.

§ 6

(1) Der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit dem Hauptgemeindebeamten den Termin und die Tagesordnung für die Sitzungen, er läßt die Mitglieder ein, leitet die Sitzungen und Abstimmungen und führt den Schriftverkehr des Kreissiedlungsausschusses, wobei er durch einen Beauftragten des Kreissiedlungsamtes zu unterstützen ist. Der Vorsitzende kann diesem auch die Vorbereitung der Sitzungen übertragen.

(2) Der Vorsitzende hat den Kreissiedlungsausschuß in der Regel vierteljährlich, im übrigen nach Bedarf einzuberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder muß er den Ausschuß einberufen.

(3) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung bekanntzumachen. Anträge und Anfragen der Mitglieder müssen dem Vorsitzenden mindestens 3 Tage vor der Sitzung zugehen.

§ 7

(1) Der Kreissiedlungsausschuß ist beschlußfähig, wenn er ordnungsmäßig einberufen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Bei Gegenständen, die ein Ausschußmitglied oder dessen Verwandte oder Verschwägerter in gerader Linie oder bis zum 3. Grade in der Seitenlinie betreffen, ist dieses nicht stimmberechtigt. Die Ausschußmitglieder sind verpflichtet, dem Vorsitzenden hiervon rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 8

(1) Zur Teilnahme an den Sitzungen sind berechtigt:

1. der Präsident des Landessiedlungsamtes und die von ihm bestimmten Personen,
2. der Hauptgemeindebeamte und die von ihm bestimmten Personen.

(2) Weiteren Personen kann die Teilnahme durch Beschluß des Kreissiedlungsausschusses gestattet werden.

§ 9

Die Sitzungen des Kreissiedlungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 10

(1) Über die Sitzungen des Kreissiedlungsausschusses ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muß die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Ergebnisse der Abstimmungen enthalten.

(2) Auf Antrag sind Einzelheiten der Verhandlungen wörtlich im Protokoll festzuhalten.

(3) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

(4) Den Mitgliedern des Kreissiedlungsausschusses ist auf Verlangen eine Abschrift des Protokolls zu erteilen.

§ 11

Der Kreissiedlungsausschuß kann Unterausschüsse bilden. Die Bestimmungen der §§ 5 ff. finden für diese entsprechende Anwendung.

§ 12

Die Mitglieder des Kreissiedlungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihres nachweislichen Verdienstausfalles und ihrer Auslagen nach Reisekostensstufe III des Reisekostengesetzes vom 15. Dezember 1933.

§ 13

Das Kreissiedlungsamt hat dem Kreissiedlungsausschuß geeignete Räume für seine Sitzungen bereitzustellen und den erforderlichen Geschäftsaufwand zu tragen.

§ 14

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

— MBl. NW. 1949 S. 1162.